

1. Änderung der

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Abenteuer- und Erlebnispädagogik (Adventure and Experiential Education)“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) des Fachbereichs Erziehungswissenschaften der Philipps-Universität Marburg vom 16. Juni 2010“ (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 32/2010)

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaften der Philipps-Universität Marburg hat am 26. Oktober 2011 gem. § 44 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) zuletzt geändert am 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 617) folgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

Artikel 1

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Durch eine mündliche Prüfungsleistung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsthemas erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt. Die Dauer der mündlichen Prüfung liegt zwischen 20 und 30 Minuten (pro Studierender bzw. Studierendem). Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistungen bekannt zu geben. Mündliche Prüfungen können auch als Gruppenprüfungen durchgeführt werden.

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Die Dauer einer Klausurarbeit liegt zwischen 60 und 120 Minuten.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Masterprüfung umfasst 30 Leistungspunkte (Masterarbeit: 27 LP, Kolloquium: 3 LP). Das Thema der Masterarbeit soll so beschaffen sein, dass es im zweiten Studienabschnitt neben der Belegung der anderen vorgesehenen Module innerhalb einer Frist von sechs Monaten bearbeitet werden kann. Der Umfang der Masterarbeit soll 50 bis 70 Seiten umfassen. Die Masterarbeit ist abschließend in einer mündlichen Prüfung (Kolloquium) zu verteidigen und in einen breiteren thematischen Kontext innerhalb der Abenteuer- und Erlebnispädagogik zu stellen.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer die Module 1-4 und 6 erfolgreich absolviert hat. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

3. Die Modulbeschreibungen (Anlage 1) werden wie folgt geändert:

a) Modul 2 erhält folgende Fassung:

Modulbezeichnung	Modul 2: Das Abenteuer als Kategorie der Bildung (Adventure as a category of „Bildung“)
Leistungspunkte	12 LP (7 SWS)
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Basismodul
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte: In diesem Modul sollen abenteuer- und erlebnispädagogische Theorie und Praxis in ihrer grundlegenden Bildungsrelevanz erschlossen werden. Die sich im Abenteuer verdichtende menschliche Grundsituation des Unterwegsseins stellt dabei die Leitidee dar sowohl für den theoretischen als auch für den praktischen Modulteil. Das Modul erstreckt sich über die ersten beiden Semester und ist in drei Veranstaltungen aufgegliedert. Die Vorlesung „Theoretische Grundlagen des Unterwegsseins“ im ersten Semester, die struktur- und bildungstheoretische Begründungen des Abenteuers erarbeitet, dient als Grundlage und Bezugsfolie für die Exkursion „Unterwegssein im Fremden“ und für das damit verknüpfte Seminar „Raum- und Zeiterfahrung im Unterwegssein“.</p> <p>Qualifikationsziele: Erwerb von bildungstheoretischem Reflexions- und Handlungswissen; Erschließen und Anwenden strukturtheoretischer Termini zum Beschreiben, Analysieren und Argumentieren; Praktische Erschließung eines abenteuer- und erlebnispädagogischen Handlungsfeldes; Empirische Verankerung des bildungsrelevanten Modells ‚Unterwegssein‘; Erfahrung in der ökologisch verträglichen Begegnung mit Naturausschnitten; Kenntnisse über Orientierungs- und Sicherheitstechniken sowie Materialverwendungen; Kompetenzen in Reflexionsmethoden; Erwerb praktischer Bewegungsfertigkeiten.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung (2 SWS), Seminar (2 SWS) mit Referat und/oder schriftlicher Ausarbeitung, Exkursion (3 SWS)
Arbeitsaufwand	VL (3 LP): Präsenzzeit (30 Std.), Selbststudium (60 Std.) SE (3 LP): Präsenzzeit (30 Std.), Selbststudium (0 Std.) Exk. (5 LP): Präsenzzeit (45 Std.), Selbststudium (105 Std.) Kolloquium (1 LP, 30 Std.)
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch und Englisch (VL und Exkursion)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	EMMC Transcultural European Outdoor Studies (TEOS)
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Studienleistung: 1x Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit, Prüfungsleistung: Modulabschlusskolloquium (30 Minuten), 100 % Note
Noten	Punktesystem (1-15) gemäß § 16 Allgemeine Bestimmungen
Dauer des Moduls	Zwei Semester
Häufigkeit des Moduls	Jedes Studienjahr
Beginn des Moduls	Wintersemester

b) Modul 3 erhält folgende Fassung:

Modulbezeichnung	Modul 3: Das Abenteuer als Form der Hermeneutik des Subjekts und der Gruppe
Leistungspunkte	12 LP (9 SWS)
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Basismodul
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte: Modul 3 behandelt das Abenteuer unter den Aspekten der Selbst- und Gruppenerfahrung und ihrer Nutzbarkeit für Diagnose- und Beratungsprozesse. In diesem Modul wird die Instrumentalisierung des Abenteuers für Steuerungsprozesse in unterschiedlichen Bereichen der psychosomatischen, der</p>

	<p>sozialen und organisatorischen Entwicklung thematisiert. Es umfasst eine Praxisveranstaltung und drei Seminare, in denen Interventionsbereiche behandelt werden und in denen die Erfahrungen der Praxis genutzt werden, um die Vermittlung theoretischen Wissens zu veranschaulichen.</p> <p>Qualifikationsziele: Erwerb von abenteuer- und erlebnispädagogischem Handlungswissen; Kennen lernen von Reflexionsmethoden; Aneignung von Schlüsselqualifikationen; Aneignung des ABC-Methodenrepertoires; Umgang mit Konfliktregelungen und Entscheidungsfindungen; Umgang mit Selbststeuerung; Erwerb von Reflexionswissen und planerischer Kompetenz in Kontexten von Beratung; Kenntnisse von Beratungsmethoden.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Übung (3 SWS), Seminare (6 SWS) mit Referaten und /oder schriftlichen Ausarbeitungen
Arbeitsaufwand	UE (2 LP): Präsenzzeit (45 Std.), Selbststudium (15 Std.) SE 1 (2 LP): Präsenzzeit (30 Std.), Selbststudium (60 Std.) SE 2 (3 LP): Präsenzzeit (30 Std.), Selbststudium (60 Std.) SE 3 (2 LP): Präsenzzeit (30 Std.), Selbststudium (30 Std.) Hausarbeit (2 LP. 60 Std.)
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Studienleistung: Referat oder schriftlicher Ausarbeitung, Prüfungsleistung: Lehrveranstaltungsübergreifende Hausarbeit (100% Note)
Noten	Punktesystem (1-15) gemäß § 16 Allgemeine Bestimmungen
Dauer des Moduls	Ein Semester
Häufigkeit des Moduls	Jedes Studienjahr
Beginn des Moduls	Wintersemester

c) Modul 7 erhält folgende Fassung:

Modulbezeichnung	Modul 7: Der reflektierende Praktiker
Leistungspunkte	12 LP (6 SWS)
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Praxismodul
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte: In diesem Modul verbindet sich eine aus abenteuer- und erlebnispädagogischen Handlungsfeldern abgeleitete Anwendungsorientierung mit einer professionalisierungsrelevanten reflexiven Theoretisierung von planender, durchführender, leitender und evaluierender Praxis. Die Studierenden beschäftigen sich mit den Prinzipien dieser pädagogischen Handlungselemente in enger Verzahnung von systematischer Vorbereitung, eigenen Lehr-Erfahrungen und methodisch expliziter Rekonstruktion. Zudem bietet das Modul einen Einblick in das Themengebiet der Evaluationsforschung im Bereich der Praxis- und Programmevaluation. Die Schwerpunkte liegen hierbei in der Auseinandersetzung mit verschiedenen Evaluationsmodellen, in der konkreten Planung und Durchführung einer Evaluation sowie in der Auswertung und Berichtslegung. Insgesamt eröffnen vier Veranstaltungen im zweiten Studienabschnitt einen reflektierten Feldzugang, wobei die vorbereitende Übung, das Seminar zur Evaluationsforschung sowie das Projekt im 3. Semester und die Fallkonferenz maßgeblich im 4. Semester stattfinden.</p> <p>Qualifikationsziele: Kompetentes und reflektiertes Ausfüllen der Leitungsrolle; Reflexion des eigenen Leitungshabitus; Kenntnisse leitungs- und gruppenbezogener Theorien; Lehrpraktische Erschließung eines abenteuer- und erlebnispädagogischen Handlungsfeldes; Didaktische Kenntnisse und Erfahrungen in Begründung, Planung, Durchführung einer Lehrinheit; Kompetenzen in Reflexionsmethoden;</p>

	Erwerb von Reflexionswissen; Vertiefung von Reflexions- und Deutungskompetenzen bezüglich pädagogischer Praxis; sachliches Argumentieren und Interpretieren.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Fallkonferenz (2 SWS), Projekt, Seminar (1 SWS) und Übung (2 SWS)
Arbeitsaufwand	SE/UE (3 LP): Präsenzzeit (30 Std.), Selbststudium (60 Std.) UE (2 LP): Präsenzzeit (30 Std.), Selbststudium (30 Std.) Projekt (4 LP): Selbststudium (120 Std.) Fallkonferenz (3 LP): Präsenzzeit (30 Std.), Selbststudium (60 Std.)
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Absolvierung der Module 1 bis 4
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Studienleistung: Erstellung von Beobachtungs- und Fallprotokollen, Planung und Durchführung einer lehrpraktischen Einheit mit Projektbericht
Noten	Dieses Modul wird mit bestanden / nicht-bestanden bewertet.
Dauer des Moduls	Zwei Semester
Häufigkeit des Moduls	Jedes Studienjahr
Beginn des Moduls	Wintersemester

d) Modul 8 erhält folgende Fassung:

Modulbezeichnung	Modul 8: Das Abenteuer im Kontext der Jugendarbeit (Adventure and Experiential Learning in the context of Youth Work)
Leistungspunkte	12 LP (5 SWS)
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Vertiefungsmodul
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte: In diesem Modul werden konzeptionell-theoretische Grundlagen und Anwendungsfelder einer körper- und bewegungsbezogenen Jugendarbeit erschlossen. Dabei wird die Abenteuerpädagogik im Rahmen der Jugendarbeit auf ihr Bildungspotential hin untersucht. Flankierend werden ausgewählte spezifische Zugangsweisen theoretisch und praktisch erarbeitet: a. Körper und Bewegung im Kontext der Allgemeinbildung, b. Denken und Machen / Werkstattprojekte, c. Praxis des Wagens. Qualifikationsziele: Erschließen eines kulturspezifischen Konzeptes der Abenteuer- und Erlebnispädagogik, Kenntniserwerb über zentrale Praxisfelder der Jugendarbeit, Erwerb adressatenspezifischer Kenntnisse, Praktische Erschließung eines abenteuer- und erlebnispädagogischen Handlungsfeldes
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminar, Übung
Arbeitsaufwand	SE (4 LP): Präsenzzeit (30 Std.), Selbststudium (90 Std.) SE/UE 1 (2 LP): Präsenzzeit (15 Std.), Selbststudium (45 Std.) SE/UE 2 (4 LP): Präsenzzeit (30 Std.), Selbststudium (90 Std.) Kolloquium (2 LP. 60 Std.)
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch und Englisch (SE, UE)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	EMMC Transcultural European Outdoor Studies (TEOS)
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Studienleistung: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit, Prüfungsleistung: Modulabschlusskolloquium (100% Note)
Noten	Punktesystem (1-15) gemäß § 16 Allgemeine Bestimmungen
Dauer des Moduls	Ein Semester
Häufigkeit des Moduls	Jedes Studienjahr

Beginn des Moduls	Wintersemester
-------------------	----------------

e) Modul 10 erhält folgende Fassung:

Modulbezeichnung	Modul 10: Masterarbeit
Leistungspunkte	30 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Abschlussmodul
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte: Das Modul besteht aus der schriftlichen Bearbeitung eines abgegrenzten Themas und einer mündlichen Prüfung, in der die Masterarbeit verteidigt und in einen breiteren thematischen Kontext innerhalb der Abenteuer- und Erlebnispädagogik gestellt werden soll. Das Thema der Masterarbeit soll so beschaffen sein, dass es im zweiten Studienabschnitt neben der Belegung der anderen vorgesehenen Module innerhalb einer Frist von sechs Monaten bearbeitet werden kann. Der Umfang der Masterarbeit soll 50 bis 70 Seiten umfassen.</p> <p>Qualifikationsziele: Nachweis der Bearbeitung eines abgegrenzten Themas in einem bestimmten Zeitraum nach wissenschaftlichen Grundlagen; Selbständiges Analysieren und Argumentieren.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Masterarbeit, Kolloquium
Arbeitsaufwand	Masterarbeit (27 LP, 810 Std.) Mündliche Prüfung (3 LP, 90 Std.)
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Nachweis der erfolgreichen Absolvierung der Module 1-4 und 6
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Masterarbeit (50-70 Seiten), Mündliche Prüfung (30 Min.)
Noten	Punktesystem (1-15) gemäß § 16 Allgemeine Bestimmungen, Gewichtung von Masterarbeit und Mündliche Prüfung im Verhältnis 2:1
Dauer des Moduls	Zwei Semester
Häufigkeit des Moduls	Jedes Studienjahr
Beginn des Moduls	Wintersemester

4. Die Anlage 3 „Besondere Zugangsvoraussetzungen“ erhält folgende Fassung:

Anlage 3:

Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Abenteuer- und Erlebnispädagogik an der Philipps-Universität Marburg

§ 1 Besondere Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang Abenteuer- und Erlebnispädagogik kann nur zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nach folgender Maßgabe nachweist: ein abgeschlossenes Bachelorstudium oder einen gleichwertigen Abschluss eines Hoch- oder Fachhochschulstudiums in den Fachrichtungen Erziehungs- und Bildungswissenschaften, Outdoor Education, Lehramtsstudium oder Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Sozialwesen. Darüber hinaus können auch Bewerberinnen und Bewerber mit anderen Fachrichtungen (wie z.B. Bewegungs- und Sportwissenschaften) zugelassen werden, sofern der Nachweis über grundlegende

erziehungswissenschaftliche Wissensbestände und Methodenkenntnisse (wie in der vorliegenden Masterordnung § 2, Abs. 1 formuliert) im Umfang von mindestens 45 Leistungspunkten (LP) erbracht wird. Noch fehlende erziehungswissenschaftliche Wissensbestände und Methodenkenntnisse können gemäß Bescheid des Prüfungsausschusses aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs "Bildungs- und Erziehungswissenschaften" im Umfang von bis zu 12 Leistungspunkten (LP) innerhalb der ersten zwei Semester nacherworben werden.

2. Kenntnisse der englischen Sprache gemäß Sprachniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates“

3. gesundheitliche Prüfung auf Sporttauglichkeit und körperliche Belastbarkeit (ärztliches Attest)

4. Kenntnisse der Methoden der empirischen Sozialforschung im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten.

5. Rettungsschwimmschein (z.B. DLRG) in Bronze und Erste Hilfe Schein (beide nicht älter als zwei Jahre)

6. zwei Qualifikationsnachweise (Übungsleiterausbildungen, Trainerscheine oder vergleichbare Aus- und Fortbildungen) in klassischen abenteuer- und erlebnispädagogischen Bewegungspraktiken (z.B. Klettern, Kanufahren, Segeln, Skifahren, Ropes Course Trainer, Reiten...)

Die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sowie ein Qualifikationsnachweis aus Nr. 6 müssen bei der Bewerbung zwingend vorliegen und können nicht nachgeholt werden.

Die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Nr. 4 bis 6 müssen entweder bei der Bewerbung vorliegen oder spätestens zum bis zum Ende des 2. Fachsemesters nachgeholt werden.

(2) Darüber hinaus müssen die Bewerberinnen und Bewerber die persönliche fachbezogene Eignung im Rahmen eines nach den folgenden Vorgaben durchzuführenden Eignungsfeststellungsverfahrens nachgewiesen haben.

§ 2 Bewerbung

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen. Dem Antrag sind in Kopie und ggf. mit beglaubigter Übersetzung beizufügen:

a) Nachweis über einen ersten berufqualifizierenden Hochschulabschluss im Sinne von § 1 Nr. 1. Liegt die Gesamtnote des Abschlusses zum Bewerbungsschluss noch nicht vor, ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten (ECTS) ein Nachweis über mindestens 150 Leistungspunkte zu erbringen.

b) Nachweis über Kenntnisse der englischen Sprache gemäß Sprachniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates“

c) Nachweis über gesundheitliche Prüfung auf Sporttauglichkeit und körperliche Belastbarkeit (ärztliches Attest)

d) Nachweis über Kenntnisse der Methoden der empirischen Sozialforschung im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten.

e) Nachweis über Rettungsschwimmschein (z.B. DLRG) in Bronze und Erste Hilfe Schein (beide nicht älter als zwei Jahre)

f) Nachweis über zwei Qualifikationsnachweise (Übungsleiterausbildungen, Trainerscheine oder vergleichbare Aus- und Fortbildungen) in klassischen abenteuer- und erlebnispädagogischen Bewegungspraktiken (z.B. Klettern, Kanufahren, Segeln, Skifahren, Ropes Course Trainer, Reiten...)

g) Tabellarischer Lebenslauf im Umfang einer DIN-A4-Seite

h) Motivationsschreiben im Umfang von ca. 2 DIN-A 4 Seiten, in dem die Bewerberin /der Bewerber ihre/seine fachbezogene und persönliche Eignung darlegt, die sich auf selbstreflexives Arbeiten, Motivation, Erfolgsgrad des zuvor absolvierten Studiengangs, Praxiserfahrung im

Bereich der Abenteuer- und Erlebnispädagogik sowie Berufsfeldvorstellungen bezieht i) Ggf. Nachweise zu den unter h) genannten Eignungsgründen

(2) Nachweise nach § 2 Abs. 1 a) können bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des 1. Fachsemesters nachgereicht werden. Die Nachweise nach § 2 Abs. 1 d, e und f) können bis zum Ende des 2. Fachsemesters nachgeholt werden. Eine Einschreibung erfolgt in diesen Fällen jeweils unter dem Vorbehalt der Nachlieferung der Nachweise.

§ 3 Eignungsfeststellungskommission

(1) Die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens zur Feststellung der persönlichen fachbezogenen Eignung obliegt der vom Fachbereichsrat bestellten Eignungsfeststellungskommission. Die Eignungsfeststellungskommission entscheidet ferner in Zweifelsfällen, ob ein vergleichbarer Hochschulabschluss im Sinne des § 1 Nr. 1 vorliegt.

(2) Die Kommission setzt sich aus zwei Fachvertretern/Fachvertreterinnen zusammen. Die Eignungsfeststellungskommission erstellt eine Auswahlliste. Die Auswahlliste wird dem Prüfungsausschuss vorgelegt, der im Zweifelsfall bei unterschiedlichen Bewertungen der Mitglieder der Eignungsfeststellungskommission entscheidet.

§ 4 Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt teil, wer einen Antrag nach Maßgabe des § 2 gestellt hat.

(2) Die Feststellung der persönlichen fachbezogenen Eignung erfolgt aufgrund der im Folgenden genannten Kriterien und Nachweise. Die Kriterien sind jeweils mit Eignungspunkten versehen, die den Bewerberinnen und Bewerbern zugeordnet werden. Insgesamt können bis zu 100 Eignungspunkte im Eignungsfeststellungsverfahren erreicht werden.

1. Gesamtnote gemäß § 2 Abs. 1 a): Für die Gesamtnote werden bis zu 60 Punkten in folgender Weise vergeben:

- Note 0,7 bis 1,1 (Notenpunkte 15-13,6) = 60 Punkte
- Note 1,2 bis 1,3 (Notenpunkte 13,5-13,0) = 54 Punkte
- Note 1,4 bis 1,5 (Notenpunkte 12,9-12,5) = 48 Punkte
- Note 1,6 bis 1,7 (Notenpunkte 12,4-11,9) = 42 Punkte
- Note 1,8 bis 1,9 (Notenpunkte 11,8-11,3) = 36 Punkte
- Note 2,0 bis 2,5 (Notenpunkte 11,2-9,5) = 30 Punkte

2. Bewertung des Motivationsschreibens sowie des Lebenslaufes nebst zugehörigen Nachweisen nach § 2 Abs. 1 g, h, i auf fachbezogene und persönliche Eignung: 0 bis 40 Punkte:
Praxiserfahrungen (0-15 Punkte),
Selbstreflexives Arbeiten, Motivation (0-15 Punkte),
Berufsfeldvorstellungen, Erfolgsgrad des zuvor absolvierten Studiengangs (0-10 Punkte)

In dem Motivationsschreiben mit zugehörigem Lebenslauf soll die Bewerberin /der Bewerber ihre/seine fachbezogene und persönliche Eignung darlegen, die sich auf persönlichen Einsatz, soziale Kompetenz und Teamfähigkeit, selbstreflexives Arbeiten, Praxiserfahrung im Bereich der Abenteuer- und Erlebnispädagogik sowie Berufsfeldvorstellungen bezieht

Anhand dieser Kriterien wird ein Gesamteindruck von dem Bewerber oder der Bewerberin ermittelt Welche Bedeutung den einzelnen Kriterien bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses beigemessen worden ist, ist in einem Kurzprotokoll zu erfassen. Aus dem Protokoll müssen die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die wesentlichen Kriterien, die zum Ergebnis der Bewertung geführt haben, hervorgehen.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist eine Bewertung des Grades der Eignung von insgesamt mindestens 65 Punkten.

§ 5 Abschluss des Verfahrens

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben hat. Erfolgt die Einschreibung nicht frist- und

formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolgen ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber können sich noch zweimal für die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren bewerben.

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Diese Änderungssatzung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Abenteuer- und Erlebnispädagogik (Adventure and Experiential Education) an der Philipps-Universität Marburg ab dem Wintersemester 2011/2012 und vor dem Wintersemester 2017/2018 aufgenommen haben. Der Prüfungsausschuss kann für die Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel der Studierenden, die ihr Studium nach der Masterordnung vom 16. Juni 2010 begonnen haben, auf die geänderte Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf die geänderte Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Marburg, 28. Nov. 2011

gez.

Prof. Dr. Eckhard Rohrmann
Dekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 30.11.2011